

Blumen und andere Zeugnisse von administrativem Handeln im Basler Urfehdebuch X

von Beat Schmid

Einleitung

Urfehden werden in Basel seit 1397 in separaten Büchern gesammelt. Vorher waren sie einzeln aufbewahrt oder in wichtigen Fällen ins Ratsbuch abgeschrieben worden.¹ 42 Bände kamen so bis 1789 zusammen.² Diese enthalten nicht nur Informationen zu Alltagsleben, sozialer Kontrolle oder Strafrechtspflege, sondern auch Zeugnisse administrativen Handelns. Solche Zeugnisse finden sich im hier zu besprechenden Urfehdebuch X (1563 - 1569) gleich mehrfach - in Form von am Seitenrand platzierten Blumen, Namen oder Zahlen sowie in Form von „x“ und „o“. Diese Zeichen und Zeugnisse sollen in der vorliegenden Arbeit untersucht und das Urfehdebuch zudem in seinen geschichtlichen Rahmen gestellt werden.³

Die historische Forschung hat sich bislang nicht mit den Zeugnissen administrativen Handelns im Basler Urfehdebuch X befasst. Auch eine umfassende Darstellung zur Basler Verwaltungsgeschichte in der Frühen Neuzeit fehlt. Aspekte dazu werden aber in einigen Publikationen angeschnitten. Zu nennen ist etwa Hans-Rudolf Hagemann. Er publizierte umfassend zur Zivilrechtsrechts- und zur Strafrechtspflege im mittelalterlichen wie im frühneuzeitlichen Basel. In seinen Werken werden nebst materiell-rechtlichen auch verfahrenstechnische, gesetzgeberische und organisatorische Aspekte dargestellt.⁴ Arthur Vettori hat den Finanzhaushalt und die Wirtschaftsverwaltung Basels von 1689 bis 1798 umfassend aufgearbeitet.⁵ Mit einigen hier besonders interessierenden Aspekten setzen sich zudem folgende Werke auseinander: Andreas Staehelin hat in seiner Geschichte des Staatsarchivs Basel die

*Die vorliegende Arbeit ist als freie Seminararbeit im Rahmen der Übung: «»

¹ Mommsen, Karl: Die ältesten Ratsbücher. In: Jahresbericht des Staatsarchivs Basel-Stadt (1963), S. 31- 41, hier S. 40.

² StaBS Ratsbücher O 1 (1397-1443) bis O 42 (1784-1789).

³ Das Basler Urfehdebuch X trägt die Signatur „StaBS Ratsbücher O 10“.

⁴ Zu nennen sind etwa zur Frühen Neuzeit: Hagemann, Hans-Rudolf: Die Rechtsgutachten des Bonifacius Amerbach. Basler Rechtskultur zur Zeit des Humanismus. Basel/Frankfurt a.M. 1997. Ders.: Die Rechtsgutachten des Basilius Amerbach. Basler Rechtskultur zur Zeit des Humanismus II. Basel 2001. Ders.: Vielschichtiges Recht. Zivilrechtspflege im neuzeitlichen Basel. Basel 2009. Zum Mittelalter: Hagemann, Hans-Rudolf: Basler Rechtsleben im Mittelalter. Basel/Frankfurt a.M. 1981 (Bd. I: Strafrechtspflege) und 1987 (Bd. II: Zivilrechtspflege).

⁵ Vettori, Arthur: Finanzhaushalt und Wirtschaftsverwaltung Basels (1689-1798). Wirtschafts- und Lebens-verhältnisse einer Gesellschaft zwischen Tradition und Umbruch. Basel 1984.

Archivsituation auch der Frühen Neuzeit umfassend untersucht, Franz Egger die Stellung und Aufgaben des Oberstknechts von Basel.⁶ Zum Gefängniswesen in Basel existieren hauptsächlich zwei ältere Darstellungen, Ernst Brenners umfassende Übersicht über die Entwicklung des Gefängnis- und Strafwesens in Basel sowie Karl Metzgers Darstellung zum Verbrechen und ihren Straffolgen im Basler Recht des späten Mittelalters.⁷ Rudolf Wackernagel greift in seiner Geschichte der Stadt Basel unter anderem das Gefängniswesen sowie Aufgaben und Stellung der Rats- und Stadtknechte im mittelalterlichen Basel auf.⁸ Bezüglich Wasserzeichen und Schrift sei auf die Standardwerke von Peter F. Tschudin (Wasserzeichen) sowie Heribert Sturm (Schriften) verwiesen.⁹ Zum Urfehdedewesen existieren umfassende Darstellungen. Der Rechtshistoriker Wilhelm Ebel hat bereits 1938 in einer richtungsweisenden Arbeit die Entwicklung des Urfehdedewesens anhand der Rostocker Urfehden umfassend analysiert und dargestellt.¹⁰ Andreas Blauert führte das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten in einer Gesamtübersicht zusammen. Er hat dabei auch die Entwicklungsgeschichte der Urfehden im Detail untersucht.¹¹ Daneben existiert eine Reihe von Monographien oder Arbeiten zum Urfehdedewesen in einzelnen Städten des deutschen Sprachraums.¹²

Keines der obgenannten Werke hat sich jedoch mit Zeugnissen administrativen Handelns befasst, wie sie im Urfehdebuch X vorkommen. Die vorliegende Untersuchung betritt also diesbezüglich Neuland. Sie hat mit ihrer Fragestellung zum Ziel, die Blumen, Namen und Zahlen sowie die Zeichen „x“ und „o“ im Basler Urfehdebuch X zu analysieren: Was bedeuten sie? Wie haben sie sich entwickelt? Zusätzlich wird auch danach gefragt, wie das Urfehdebuch X aufgebaut und historisch eingebettet ist. Die Untersuchung erstreckt sich auf die Zeit des Urfehdebuches X, also die Jahre von 1563 bis 1569. Vergleichend werden jedoch auch Quellen früherer oder späterer Jahre beigezogen, insbesondere die übrigen Basler Urfehdebücher (1397 - 1789). Die Arbeit stützt sich - zusätzlich zur einschlägigen Forschungsliteratur - auf handschriftliche Quellen des Basler

⁶ Stachelin, Andreas: Die Geschichte des Staatsarchivs Basel. Von den Anfängen bis zur Ära Rudolf Wackernagel. Basel 2007. Egger, Franz: Zeichen der Macht - Macht der Zeichen: Visualisierung obrigkeitlicher Ordnung im 18. Jahrhundert: der Basler Oberstknecht und seine Amtsstäbe. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 102 (2002), S. 159-190.

⁷ Brenner, Ernst: Rückblick auf die Entwicklung des Gefängnis- [sic!] und Strafwesens in Basel. Basel 1891. Metzger, Karl: Die Verbrechen und ihre Straffolgen im Basler Recht des späteren Mittelalters. 1. Teil: Die Verbrechen und ihre Straffolgen im Allgemeinen. Basel 1931.

⁸ Wackernagel, Rudolf: Geschichte der Stadt Basel. 3 Bde. in 4 Teilen. Basel 1907-1924, hier Bd. II, Teil 1. Basel 1911.

⁹ Tschudin, Peter F.: Schweizer Papiergeschichte. Basel 1991. Sturm, Heribert: Unsere Schrift. Eine Einführung in die Schriftkunde. Neustadt an der Aisch 2005.

¹⁰ Ebel, Wilhelm: Die Rostocker Urfehden. Untersuchungen zur Geschichte des Deutschen Strafrechts. Rostock 1938.

¹¹ Blauert, Andreas: Das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Tübingen 2000.

¹² So etwa Boockmann, Andrea: Urfehde und ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen. Göttingen 1980. Bührlen-Grabinger, Christine: Urfehden im Ermstal. Von Stadt und Amt Urach, von ausseramtlichen Orten und vom Forst aus den Jahren 1440 bis 1584. Metzgingen 1991. Dies.: Urfehden für den Raum Pforzheim. Württembergische Quellen zur Kriminalitätsgeschichte 1416-1583. Pforzheim 2003. Haffner, Walter: Der Stadt Zürich geschworene Urfehden im Rahmen der spätmittelalterlichen Friedenswahrung und des städtischen Strafvollzugs. Lizentiatsarbeit der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich. Küsnacht 1986. Engesser, Michael: Wilhelm Tell zu Haft in Basel. Der Stand des örtlichen Gefängniswesens um die Mitte des 16. Jahrhunderts, untersucht anhand von Urfehdeprotokollen aus der Zeit von 1550 bis 1560. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Basel 2003.

Staatsarchivs. Dazu gehören in erster Linie die Urfehdebücher, aber auch weitere Ratsbücher sowie Privat- und Adelsarchive und das Urkundenbuch VII. Weiter beigezogen wurden gedruckte Quellen, allen voran die Rechtsquellen von Johannes Schnell, aber auch zwei persönliche Zeugnisse aus dem 16. Jahrhundert (Felix Platter und Theodor Zwinger). Schliesslich wurden zu zwei Spezialthemen (Schriften sowie Tinten und Bindetechniken) Interviews mit Spezialistinnen geführt.

Die Arbeit ist wie folgt aufgebaut: In einem ersten Teil behandelt sie den rechtsgeschichtlichen Rahmen des Urfehdebuches X, dann Aufbau sowie Auffälligkeiten dieses Buches. Den Hauptteil der Arbeit nimmt die Untersuchung der Blumen, Namen und Zahlen ein, welche sich links des eigentlichen Textkörpers befinden. Das dahinterstehende System - ein überaus interessantes Beispiel von administrativem Handeln der Basler Stadtnotare - wird dargestellt und in seiner Entwicklung beleuchtet. Zum Abschluss geht die Arbeit noch auf die Zeichen „x“ und „o“ ein.

1. Das Basler Urfehdebuch X

1.1. Das Urfehdebuch X: Sein rechtsgeschichtlicher Rahmen

Das Urfehdewesen hat im Laufe seiner Geschichte mehrere Entwicklungsstufen durchlaufen. Ursprünglich war die Urfehde ein aussergerichtlicher Sühnevertrag, bei dem der Verletzte gelobte, auf Feindschaft und Rache zu verzichten. Die Urfehde der verletzten Partei wurde oft durch ein Friedensgelöbnis der Gegenpartei ergänzt, sodass ein beidseitig beschworener Friedenseid vorlag.¹³ Als das Fehdewesen langsam durch öffentliches Strafrecht verdrängt wurde, verlor auch diese ursprüngliche Form der Urfehde, die sogenannte Streiturfehde, ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sukzessive an Bedeutung.¹⁴ Sie wurde zunehmend von der Hafturfehde abgelöst - dem Schwur des aus der Haft entlassenen Gefangenen, sich weder für die Freiheitsberaubung noch für die im Gefängnis erlittene Behandlung zu rächen.¹⁵ Diese neue Form von Urfehde gehörte nicht mehr dem Fehderecht an, sondern dem Gefängniswesen. An die Stelle des „Friedenseid[s] streitender Parteien“ war „der Zufriedenheitseid des aus dem Gefängnis [...] entlassenen Gefangenen“ getreten.¹⁶ Hinter diesem Eid steckte einerseits noch der alte Gedanke, dass „jede Freiheitsentziehung an sich [eine] fehdewürdige Ehrenminderung bedeutete, deren Rächung sich

¹³ Ebel, Urfehden, 1938, S. 16f. Saar, Stefan Chr.: Art. Urfehde. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. V. Berlin 1998, Sp. 562-570, hier Sp. 564.

¹⁴ Saar, Urfehden, 1998, Sp. 563. Blauert, Urfehdewesen, 2000, S. 21 und S. 163ff.

¹⁵ So eine Eidesformel aus dem Jahre 1509 im Basler Urfehdebuch II, S. 1f.: „... so wirst du schweren liplich zu gott und den heiligen, das du sollich gfgngkniss und das sich dor inn und dormit begeben hat, es sy mit Worten wercken oder getetten nützit usgenommen, weder rechen noch yemer zu ewigen ziten inn keinem argem efern wellest ...“. Transkription Hans-Rudolf Hagemann: Hagemann, Rechtsleben I, 1981, S. 205 (Fn. 379).

¹⁶ Ebel, Urfehden, 1938, S. 17f.

die Stadt abschwören liess“, so Ebel. Denn wenn die Stadt einen Rechtsbrecher inhaftierte, handelte sie gleichzeitig als faktisch überlegene Gegenpartei und als Obrigkeit. Die Stadt riskierte damit zwei Dinge: Die Rache des Inhaftierten und dessen Klage vor einem Gericht.¹⁷ Beides wollte man vermeiden, auch in Basel. Dort hatte beispielsweise ein Rechtsbrecher im Jahr 1566 nebst dem Racheverzicht auch einen Verzicht auf eine Appellation an Papst, Kaiser oder König zu erklären.¹⁸ Ein zweiter Grund für den Urfehdeschwur lag in der Tatsache begründet, dass die Gerichte bis ins 17. Jahrhundert hinein aus eigener Kraft nicht fähig oder nicht willens waren, ihren Strafanspruch durchzusetzen. Es bedurfte dazu „der (Selbst)bindung der zu Disziplinierenden“ durch den Urfehdeeid.¹⁹ Diese klassische Hafturfehde hatte ihre Hoch- und Blütezeit von Anfang des 15. bis Anfang des 17. Jahrhunderts.²⁰ Auch die im Basler Urfehdebuch X (1563 bis 1569) protokollierten Urfehden sind dieser klassischen Hafturfehde zuzurechnen. Mit Beginn des 18. Jahrhunderts hatte sich die Stellung von Obrigkeit und Gerichten derart gefestigt, dass auf das Sicherungsmittel der Urfehde verzichtet werden konnte. Die Urfehde war damit in ihre letzte Rolle geschlüpft. Ihr Name wurde nun vielerorts zum Synonym für eine Landesverweisung.²¹

Nicht nur die Stellung der Gerichte war im 16. Jahrhundert noch ungefestigt. In Basel beispielsweise war auch das Strafverfahren weitgehend formlos und bei der Strafzumessung handelte der Basler Rat in hohem Masse autonom.²² Da erstaunt es nicht, dass auch in der Basler Verwaltung nicht alles fixiert war, sondern Verwaltungsprozesse von zuständigen Beamten entwickelt wurden. Dies zeigt sich eindrücklich auch in den Basler Urfehdebüchern. Dort beginnt eine derartige Entwicklung, welche sich später anhand von Blumen, Zahlen und Namen zeigt, im Urfehdebuch II, erreicht einen Höhepunkt im Urfehdebuch X und setzt sich noch bis ins Urfehdebuch XIII fort. Doch davon später. Zuerst soll nun ein Blick auf den Aufbau und die Auffälligkeiten des Urfehdebuches X geworfen werden.

1.2. Das Urfehdebuch X: Sein Aufbau und seine Auffälligkeiten

Das Urfehdebuch X (1563 - 1569) wurde wohl schon früh, vermutlich noch im 16. Jahrhundert, in seinem heutigen Umfang zu einem Buch gebunden. Darauf deutet jedenfalls ein Vergleich mit den anderen Basler Urfehdebüchern hin. In einem dieser Bücher (Buch IV, 1529 - 1532) befindet sich, direkt unter dem heutigen Einband, ein Einband aus dem 16. Jahrhundert: Eine wiederbenutzte Pergamentseite. Pergamentblätter von nicht mehr gebrauchten Büchern als Einband zu

¹⁷ Ebd., S. 52f.

¹⁸ Urfehdebrief vom 8. November 1566 in StaBS Ratsbücher O 10, fol. 50v-51r, hier fol. 51r.

¹⁹ Blauert, Urfehdeswesen, 2000, S. 156 und S. 164.

²⁰ Ebd., S. 154.

²¹ Ebel, Urfehden, 1938, S. 152f.

²² Hagemann, Rechtsleben I, 1981, S. 175 und S. 190.

verwenden, war im 16. Jahrhundert eine durchaus gebräuchliche Art des Bindens.²³ Im Urfehdebuch X ist ein solcher Einband heute zwar nicht mehr sichtbar. Infolge der zeitlichen Nähe beider Bücher (1530-er und 1560-er Jahre) dürfte der Einband von Buch X jedoch ähnlich ausgesehen haben wie jener von Buch IV und ebenfalls aus dem 16. Jahrhundert stammen.²⁴ Die Einstichlöcher der Bindung sind an einigen Stellen noch gut erkennbar - im ganzen heutigen Urfehdebuch X auf gleicher Höhe - was auf eine frühe, einheitliche Bindung schliessen lässt.²⁵ Einzig bezüglich des Personenverzeichnisses ist eine solch frühe Bindung nicht erkennbar.²⁶ Dieses Verzeichnis weist zudem einige Unterschiede zum übrigen Textkörper auf: Papierbeschaffenheit und Wasserzeichen differieren ebenso wie das Schriftbild. Bei den Schriften der Einträge handelt es sich um Kanzleischriften aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, unschwer datierbar aufgrund der protokollierten Urfehden. Das Personenverzeichnis hingegen dürfte sehr viel später entstanden sein. Die dortigen Schriften sind gemäss Sara Janner Kanzleischriften aus dem 18. Jahrhundert.²⁷ Eine solche Datierung würde gut in den historischen Kontext passen. Nachdem sich im Laufe des 16. Jahrhunderts Akten teils ungeordnet in Fülle angehäuft hatten und das Archiv im 17. Jahrhundert im Zuge eines „gewissen Schlendrians in der Basler Verwaltung“ generell vernachlässigt wurde, war es nun, im 18. Jahrhundert, an der Zeit aufzuräumen und zu ordnen. Im Jahr 1747 beschloss deshalb die Haushaltung, das oberste Finanzorgan der Stadt Basel, die Akten unter anderem des 16. Jahrhunderts seien in Ordnung zu bringen, was auch umgehend geschah.²⁸ Ein Merkmal dieser Kanzleireform war die Systematisierung. Das Erstellen von Verzeichnissen passt da sehr gut dazu. Vieles spricht also dafür, dass das Personenverzeichnis in dieser Zeit entstand und dem Urfehdebuch X beigelegt wurde. Da das Urfehdebuch zu jener Zeit bereits gebunden war, könnte das Personenverzeichnis nur dazugelegt und erst im Jahr 1900, als das

²³ Interview mit Brigitte Heiz Schröder, Bestandserhaltung, Staatsarchiv Basel-Stadt vom 6. Juli 2016. Zur Verwendung von Pergament als Einbandmaterial im 16. Jahrhundert siehe auch Fuchs, Robert: Art. Pergament. In: Lexikon des gesamten Buchwesens Bd. V. Stuttgart 1999, S. 588f., hier S. 588.

²⁴ Interview mit Brigitte Heiz Schröder vom 6. Juli 2016. Pergament wurde zwar noch im 17. Jahrhundert zum Einbinden von Büchern und Akten verwendet: Fuchs, Pergament, 1999, S. 588. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, dass die Urfehdebücher des 16. Jahrhunderts im 17. Jahrhundert gebunden wurden, denn im 17. Jahrhundert war das Archiv - im Zuge eines „gewissen Schlendrians in der Basler Verwaltung“ - generell vernachlässigt worden. Ab 1611 wurden beispielsweise nicht mal mehr Jahrrechnungen erstellt. Wenn in der Verwaltung so vieles im Argen lag, werden damals kaum alte Urfehdebücher gebunden worden sein. Zur Situation des Archivs im 17. Jahrhundert siehe Staehelin, Staatsarchiv, 2007, S.17.

²⁵ Interview mit Brigitte Heiz Schröder vom 6. Juli 2016.

²⁶ Allfällige Spuren früherer Bindungen wurden durch die heutige Bindung verdeckt oder sind durch die Ausbesserung der Seiten, vermutlich im Zuge der heutigen Bindung, zerstört worden, so Brigitte Heiz Schröder: Interview mit Brigitte Heiz Schröder vom 6. Juli 2016.

²⁷ Interview mit Dr. Sara Janner, wissenschaftliche Mitarbeiterin Handschriften und Drucke an der Universitätsbibliothek Basel, vom 21. April 2016. Vgl. dazu auch Sturm, Schrift, 2005, S. 106ff.

²⁸ Staehelin, Staatsarchiv, 2007, S. 15, 17, 19, 22 und S. 24.

Urfehdebuch X mit seinem heutigen Einband versehen wurde, mit eingebunden worden sein.²⁹

Damals kam wohl auch das A-Z-Register (leer) dazu.³⁰

In der heutigen Bindung lassen sich zwei Teile erkennen, die beide spezielle Eigenheiten aufweisen. Er rechtfertigt sich deshalb, die beiden Teile im Folgenden getrennt zu betrachten.

Der erste Teil - Die Blätter 1 bis 13

Die Blätter 1 bis 13 schliessen mit einer Besonderheit, nämlich einem Titelblatt ohne Folierung mit der Aufschrift „Etlicher gfangnen bekanndtnus“, welches auf fol. 13 folgt.³¹ Eine Sammlung von Bekenntnissen also? Nein, obwohl die fol. 1 bis 13 ein Schuldbekenntnis sowie mehrere Protokolle mit Aussagen von Beschuldigten enthalten - etwas, das später im Urfehdebuch X so nie mehr vorkommt. Ebenfalls ungewöhnlich sind die Zeitsprünge zwischen den einzelnen Einträgen: Die Aussagen und das Bekenntnis stammen aus den Jahren 1566 und 1567.³² Auch sechs Urfehdeprotokolle stammen aus dieser Zeit. Die übrigen 17 Urfehdeprotokolle auf den fol. 1 bis 13 datieren hingegen - als einzige zeitlich korrekt eingereiht - von 1563. Die Einträge von 1566/1567 sind einzelblattweise unter die Urfehdeprotokolle von 1563 gemischt, was die grossen Datensprünge und auch mehrere Schreiberhandwechsel verursacht.³³

Was weiter auffällt: Die 17 Urfehdeprotokolle von 1563 sind zeitlich sehr ungleich verteilt: Zehn stammen von Anfang Januar bis Anfang März 1563. Die übrigen sieben verteilen sich übers Jahr: Ein Protokoll im Juli, zwei im September, drei im November und eines anfangs Dezember 1563. Dann brechen sie ganz ab und werden erst ab Juni 1564 wieder aufgenommen. Immerhin: Für Januar und Februar 1564 existieren Entwürfe aus der Hand eines Substituten.³⁴ Wir finden diese Entwürfe auf den chronologisch falsch eingeordneten fol. 32a r und v.³⁵ Was schliesslich noch

²⁹ Heutiger Einband aus dem Jahr 1900: Im Urfehdebuch IX ist dies handschriftlich vermerkt. Der Einband des Urfehdebuches X dürfte aus demselben Jahr stammen, denn ein Adresskleber mit der Aufschrift „J. Zumkehr, Papeterie Basel“ findet sich in beiden Büchern.

³⁰ Das Papier, auf welchem das A-Z-Register gedruckt wurde, stammt aus dem beginnenden 19. Jahrhundert. Dies legt jedenfalls das Wasserzeichen nahe: Tschudin, Papiergeschichte, 1991, S. 174.

³¹ Bei einer Faltung des Titelblatts ins Briefformat (je eine Längs- und Querfaltung) bildete die Aufschrift „Etlicher gfangnen bekanndtnus“ den Titel der mit eingefalteten Blätter. Mit eingefaltet waren die fol. 5, 6 und 11, welche allesamt Urfehdeprotokolle enthalten sowie fol. 12 (leer).

³² Diese Aussagen von Beschuldigten enthalten - im Gegensatz zum Bekenntnis - kein Datum. Sie lassen sich jedoch indirekt mit einiger Sicherheit datieren: Das Bekenntnis trägt den Vermerk „Actum den 2 Juny anno domini 67“. Die Beschuldigtenaussage auf fol. 4 weist dieselbe Schreiberhand auf wie das Bekenntnis (fol. 13), was auf einen ähnlichen Entstehungszeitpunkt hinweisen dürfte (circa Mitte 1567). Die fünf Aussagen auf fol. 3 dürften vom Spätherbst/Winter 1566 stammen: Zur ersten Aussage auf fol. 3r existiert ein Urfehdecintrag (fol. 69r, Eintrag 1). Dieser Eintrag bricht zwar vor der Datumsnennung ab. Der direkt vorangehende Eintrag nennt jedoch den 5. November 1566. Damit kann auf den ungefähren Zeitpunkt des abgebrochenen Eintrags - und damit auch auf den Zeitpunkt der Aussage geschlossen werden. Die übrigen Aussagen auf diesem fol. 3 stammen vom selben Schreiber und stehen alle auf demselben Blatt, dürften also alle ungefähr aus derselben Zeit stammen (Ende 1566).

³³ So finden sich auf den fol. 1 bis 13 insgesamt sechs verschiedene Schreiberhände (inklusive der Schreiberhand auf dem Titelblatt „Etlicher gfangnen bekanndtnus“ und dem späteren Nachtrag am Rand von fol. 7v). Für eine Zusammenstellung aller Schreiberhände des Urfehdebuches X siehe Anhang, Tabelle B.

³⁴ Beim Verfasser der fol. 32a r und 32a v (linke Blattseite) dürfte es sich um dieselbe Person handeln, welche auch die Randnotiz zu Eintrag 3 auf fol. 22r geschrieben und mit „Substitut s[ubscrip]sit“ unterzeichnet hat.

³⁵ Dass es sich bei diesen Einträgen auf fol. 32a um Entwürfe handeln muss, zeigt sich - nebst der Tatsache, dass die Texte als ordentliche Protokolle im Urfehdebuch fehlen - auch daran, dass sie teilweise unvollständig und alle nicht unterzeichnet sind. Ausserdem befindet sich auf fol. 32a - nebst den vom Substituten verfassten Entwürfen - noch ein weiterer Entwurf: Der Eintrag auf fol. 32a v (rechte

auffällt: Die Urfehdeprotokolle verlieren ab März 1563 ihren typisch Im Hoff'schen Charakter. So fehlen beinahe durchgängig Namen und Zahlen links neben den Einträgen - etwas, das es unter Im Hoff sonst nie gab - weder vorher noch nachher.³⁶ Was war geschehen?

In den Jahren 1563/1564 wurde Basel von einer Pestepidemie heimgesucht. Sie begann im Winter, also anfangs 1563. Es war nicht die erste Epidemie im Basel des 16. Jahrhunderts, aber eine sehr schwere - die schwerste, welche Felix Platter im 16. Jahrhundert erlebt hatte. Er nannte sie „das grosse Sterben“. Gemäss seiner Schätzung fielen ihr gegen 4000 Personen zum Opfer. Sie machte auch vor Räten und Gelehrten nicht Halt und legte, wie Platter festhielt, das öffentliche Leben weitgehend lahm.³⁷ Viele Einwohner dürften aus der Stadt geflohen sein.³⁸ Auch der Stadtknecht Klaus Dietler könnte dazugehört haben. Jedenfalls wurde er Ende Februar 1565, nach seiner Rückkehr nach Basel, mit der Ausweisung aus Stadt und Land Basel bestraft dafür, dass „er sich vor einem jar [also im Februar 1564, als die Pest wütete] von unserer Gnedigen Herren dienst hinderrucks und onerlaupt der Oberkeit, hinweg zuor statt uss thon, sich geüssert und uff dem landt, umb die statt harumb zogen“.³⁹ Die Pest dürfte grosse Auswirkungen auf die Arbeit der Behörden gehabt haben - es werden im öffentlichen Dienst stehende Personen geflohen (Dietler?), an der Pest erkrankt oder an ihr gestorben sein - mithin der Grund für die wenigen und schliesslich ganz ausbleibenden Urfehdeprotokolle und die weiteren Auffälligkeiten bis Juni 1564.

Der zweite Teil: Ab Blatt 14r

Ende Juni 1564 war die Seuche zwar noch nicht abgeklungen. Das öffentliche Leben könnte sich jedoch wieder normalisiert haben. Dies wohl auch, weil das offizielle Basel nie, weder in dieser

Blattseite; Verfasser Notarius Im Hoff) scheint dem Schriftbild nach rasch aufs Blatt geworfen zu sein. Zudem wurde der Text redigiert: Anderthalb Zeilen wurden gestrichen, rund eine Zeile neu eingefügt (Einfügung ebenfalls mit Durchstreichungen). Darunter hat wohl auch Im Hoff eine Kalkulation hingeschrieben, dem Schriftbild nach zu urteilen ebenfalls rasch und als Notiz. Beim gesamten fol. 32a dürfte es sich also um ein Notizblatt handeln. Fol. 32a ist auch viel kleiner als die übrigen Seiten des Urfehdebuches X. Es war zeitgenössisch sicher nicht als Teil des Urfehdebuchs X gedacht. Dies zeigt sich auch daran, dass fol. 32a in der ordentlichen Folierung fehlt (deshalb 32a). Die Zahl 32a dürfte erst im 19. oder 20. Jahrhundert angebracht worden sein. Darauf deutet jedenfalls ihr Schriftbild hin sowie die Tatsache, dass die Zahl 32a mit Bleistift geschrieben wurde. An ihre heutige Stelle (auf fol. 33r) aufgeklebt wurde fol. 32a wohl ebenfalls erst im 19./20. Jahrhundert, im Zuge des Anbringens der Zahl 32a.

³⁶ Niclaus Im Hoff, welcher den Grossteil der Protokolle im Urfehdebuch X verfasste, war Stadtnotar von Basel: StaBS PA 355 C 258, S. 7 und S. 15, StaBS Ratsbücher O 11, fol. 1r. „Ein offner und der statt Basell geschwornen notarius“, wie es in StaBS Ratsbücher O 10, fol. 34v heisst. Ein erstes Mal taucht sein Name als unterzeichnender Notar bei der Niederschrift einer Haftentlassung vom 14. Juli 1543 auf. Er unterzeichnete dort im Namen des Notarius Principalis A. Salzmann: StaBS Ratsbücher O 7, fol. 58v. Danach verfasste und unterzeichnete Im Hoff während längerer Zeit abwechselnd mit A. Salzmann, wohl seinem Vorgesetzten, Urfehdeprotokolle (in StaBS Ratsbücher O 7, fol. 62r Eintrag 1 wird Salzmann als Notarius Principalis, Im Hoff eine Zeile darunter als Notarius bezeichnet, was auf ein Hierarchieverhältnis schliessen lässt). Seit dem 11. Juni 1548 (Tod Salzmanns?) unterzeichnete beinahe ausschliesslich Im Hoff. Ab diesem Jahr erhielt er von der Stadt Basel bis zu seinem Tod jährlich 24 Pfund: StaBS Finanz H 105.1, fol. 20r (erste Buchung), StaBS Finanz H 124.1, fol. 24r (letzte Buchung). Er war wohl zum Hauptnotar von Basel aufgestiegen. Im Urfehdebuch IX jedenfalls unterzeichnet an einigen wenigen Stellen ein Hermann Langbaum mit „Notarius h[un]c nomino Nicolaj Im Hoff manu propria [sic!] subscripsit“ - vermutlich ein Im Hoff untergebener Notar: StaBS Ratsbücher O 9, fol. 201v. Im September oder Oktober 1569 verstarb Niclaus Im Hoff: StaBS Ratsbücher O 10, fol. 109r.

³⁷ Platter, Felix: In: Fechter, Daniel Albert (Hg.): Thomas Platter und Felix Platter zwei Autobiographien. Ein Beitrag zur Sittengeschichte des XVI. Jahrhunderts. Basel 1840, S. 193f.

³⁸ Hunziker, Rose: Felix Platter als Arzt und Stadtarzt in Basel. Zürich 1938, S. 42.

³⁹ StaBS Ratsbücher O 10, fol. 28r.

noch in einer anderen Pestepidemie des 16. Jahrhunderts, daran gedacht hatte, seine einträglichen Wirtschafts- und Handelstätigkeiten einzustellen. Die Stadtoberen hatten also immer versucht, Normalität aufrechtzuerhalten.⁴⁰ Was auch immer die Gründe waren. Ab Ende Juni 1564 finden sich wieder regelmässig Urfehdeprotokolle sowie drei Urfehdebriefe.⁴¹ Die Protokolle präsentieren sich in der Regel formal einheitlich: Von Notarius Im Hoff resp. seinem Nachfolger Strosser verfasst, unterzeichnet sowie mit Randbemerkungen versehen.⁴² Die zeitliche Reihenfolge der Protokolle folgt überwiegend dem Kalenderlauf, mit teilweise geringfügigen Abweichungen. Diese kleinen zeitlichen Unsauberkeiten dürften ein Beleg dafür sein, dass die Protokolle zuerst als Entwurf verfasst und erst später von den Notaren im Urfehdebuch ins Reine geschrieben wurden. Für das vorgängige Erstellen eines Entwurfs sprechen auch verschiedene Beispiele solcher Entwürfe im Urfehdebuch X.⁴³

Eine grosse Auffälligkeit gibt es allerdings auch in diesem Teil. Von November 1566 bis Ende Juni 1567 gibt es keinen einzigen Eintrag: Auf ein Urfehdeprotokoll, welches mitten im Text abbricht (fol. 69r), folgt eine leere Seite. Die darauf folgenden fünf Seiten wurden aus dem Urfehdebuch X herausgetrennt. Heute sind nur noch deren Reste zu sehen.⁴⁴ Auf diesen herausgetrennten Seiten dürften sich die fehlenden Einträge befunden haben. Immerhin: Einige wenige dieser Einträge, solche vom Mai 1567, sind uns auf eigentümliche Weise erhalten geblieben - sie finden sich auf den fol. 8 und 9. Diese beiden Blätter dürften erst im 18. Jahrhundert beschrieben worden sein.⁴⁵ Das würde bedeuten, dass die Einträge auf bereits im 16. Jahrhundert mitgebundene, im 18. Jahrhundert aber noch leere Seiten geschrieben wurden, was durchaus möglich ist, denn noch heute ist mit fol. 11 eine ganze Doppelseite leer. Es bedeutet aber, dass zur Zeit der Niederschrift von fol. 8 und 9 der Inhalt der herausgetrennten Seiten mindestens teilweise noch bekannt war.⁴⁶

⁴⁰ Karcher, Johannes: Felix Platter. Lebensbild des Basler Stadtarztes, 1536-1614. Basel 1949, S. 75.

⁴¹ Die Urfehdebriefe finden sich auf StaBS Ratsbücher O 10, fol. 33v-34v, fol. 50v-51r und fol. 102v-104r.

⁴² Johann Strosser, ein Basler Bürger und wie Nicolaus Im Hoff ein „effener geschorner notarius“ (StaBS Ratsbücher O 10, fol. 111v), zeichnete nach dem Tode von Im Hoff (September/Oktober 1569) für die Urfehdeprotokolle verantwortlich. Er stellte aber nur eine Interimslösung dar, denn bereits am 3. Dezember 1569 wurden Marquardt Müller, Nicolaus Falckner und Samuel Ubelin „Ann das Notariat ampt an herr Nicolausen Im Hoff seligen statt“ berufen: StaBS Öffnungsbuch IX, fol. 22r. Johann Strossers letzter Eintrag protokolliert eine Haftentlassung vom 4. Dezember 1569: StaBS Ratsbücher O 10, fol. 111v.

⁴³ Entwürfe im Urfehdebuch X sind: a) Der Eintrag auf fol. 5v. Dies ist eindeutig ein Entwurf, denn der Textinhalt ist identisch mit dem Text in fol. 28r. Einzig bei der Berufsbezeichnung gibt es eine Differenz. In fol. 5v heisst es „Claus Diettler der stattknecht“, in fol. 28r „Claus Dietler, so ein stattknecht gsin“. Dass es sich beim Eintrag auf fol. 5v um den Entwurf handelt, zeigt die Tatsache, dass dort Wörter durchgestrichen und durch neue, im definitiven Text von fol. 28r dann übernommene Wörter ersetzt wurden. Schliesslich ist der Text von fol. 5v auch zeitlich völlig falsch platziert, in fol. 28r hingegen richtig eingereiht, was ebenfalls unterstreicht, dass es sich beim Eintrag auf fol. 28r um die definitive Fassung eines früheren Entwurfs handelt. b) Die Einträge auf fol. 32a stellen, wie oben ausgeführt, ebenfalls Entwürfe dar. Für das vorgängige Erstellen von Entwürfen spricht auch, dass in den Einträgen ganz selten ein Wort nachträglich eingefügt oder durchgestrichen wurde und die Einträge dennoch wohlformuliert sowie inhaltlich abgerundet wirken.

⁴⁴ Das Heraustrennen muss nach dem Binden, aber vor oder gleichzeitig mit der Durchnummerierung des Buches geschehen sein, denn die Seitennummerierung überspringt die fehlenden Seiten, wie wenn diese nie existiert hätten.

⁴⁵ So Sara Janner, Universitätsbibliothek Basel im Interview vom 21. April 2016.

⁴⁶ Die herausgetrennten Blätter könnten separat vom Buch verwahrt, bei der Sichtung der Akten Mitte des 18. Jahrhunderts mindestens teilweise wiederaufgetaucht und bruchstückhaft ins Urfehdebuch X übertragen worden sein.

Doch nun zu den Blumen, den Namen und den Zahlen sowie den Zeichen „x“ sowie „o“ und dazu, was sie über administratives Handeln verraten.

2. Drei spezielle Zeugnisse von administrativem Handeln

2.1. Das Abrechnungssystem für die Turnlöse

2.1.1. Die Turnlöse als Abrechnungsgegenstand

Ein Turmwart hatte bei der Entlassung eines Gefangenen aus seinem Turm Anspruch auf eine sogenannte Turnlöse.⁴⁷ Wie wurde diese an die Turmwarte ausbezahlt? Das ist, soweit ersichtlich, nirgends schriftlich festgehalten. Ein Blick auf die Unzüchterordnung zeigt jedoch, wie es geschehen sein könnte. Das Unzuchtgeld wurde gemäss dieser Ordnung halbjährlich geteilt. Bis zum nächsten Auszahldatum sammelte man es in einer Büchse. Alle sechs Monate wurde die Büchse geöffnet, das Geld gezählt und unter die Anspruchsberechtigten aufgeteilt.⁴⁸ Geht man für die Turnlöse von einem ähnlichen Verfahren aus, mussten an den Abrechnungsdaten die Anspruchsberechtigten sowie deren Anspruch bekannt sein, was eine Buchhaltung voraussetzte. Die Urfehdebücher boten sich dafür geradezu an, denn jede geschworene Urfehde bedeutete eine Haftentlassung und damit einen Anspruch auf Turnlöse. In der Tat findet sich in den Urfehdebüchern des 16. Jahrhunderts eine solche „Turnlösebuchhaltung“, wie zu zeigen sein wird. Im Urfehdebuch X wurde sie mittels Namen, Zahlen und Blumen geführt, welche sich links neben den eigentlichen Urfehdeeinträgen befinden.⁴⁹ Das System wurde von Notar Salzmann ab dem Jahr 1509 (Urfehdebuch II) sukzessive entwickelt und von seinem Nachfolger - und langjährigen Mitarbeiter - Niclaus Im Hoff als fertiges System übernommen.⁵⁰ Dieses Buchhaltungssystem wollen wir nun näher betrachten.

⁴⁷ Schnell, Johannes: Rechtsquellen von Basel. Stadt und Land. Basel 1856 (Erster Teil) und 1865 (Zweiter Teil), hier erster Teil, S. 188f. und S. 740. Die Turnlöse war grundsätzlich von der inhaftierten Person zu tragen, jedenfalls dann, wenn sie schuldig gesprochen wurde. War die Person jedoch unschuldig oder konnte sie die Turnlöse nicht (vollständig) begleichen, bezahlte die Stadt die Differenz aus dem Ungelt: Schnell, Rechtsquellen I, 1856, S. 48, S. 98f. und S. 740. StaBS Ratsbücher O 10, fol. 33r, fol. 36r, fol. 38v und fol. 66v.

⁴⁸ Schnell, Rechtsquellen I, 1856, S. 250. Analog die Regelung von 1585: Ebd., S. 437.

⁴⁹ Gegenstand dieser Buchhaltung muss die Turnlöse sein, denn andere Kosten, welche den Gefangenen auferlegt und den Turmwärtern ausbezahlt wurden, wie Fanggeld, Atzungs- oder allenfalls Heizkosten, eignen sich nicht für eine Buchführung über die Urfehdebücher. Atzungs- und Heizkosten wurden nach Aufwand berechnet, was eine individuelle Berechnung erforderte, welche weit über die simple Buchhaltung hinausgeht, welche sich in den Urfehdebüchern findet. Das Fanggeld stand denjenigen Knechten zu, welche die Verhaftung vorgenommen hatten. Diese waren nicht zwingend deckungsgleich mit den Turmwärtern. Dass in den Urfehdebüchern ganz andere, mit der Haft in keinem Zusammenhang stehende Dinge abgerechnet wurden, ist ebenfalls unwahrscheinlich, denn die Berechtigten aus der Abrechnung waren die Turmwärter, was einen Zusammenhang mit der Haft nahelegt. Es bleibt somit die Turnlöse. Diese hängt direkt mit der Haftentlassung zusammen. Die Urfehdebücher eignen sich also bestens als Abrechnungsort.

⁵⁰ Ab dem September 1509 brachte Notar Salzmann Personennamen links des Textkörpers an: StaBS Ratsbücher O 2, S. 3. Ab Juni 1524 kamen durchgängig Zahlen dazu und ab 1525 finden sich die ersten Blumen, noch unregelmässig zwar, aber sie sind da: StaBS Ratsbücher O 3, S. 24 (Zahlen), Ebd., S. 62 (Blumen). In StaBS Ratsbücher O 7, fol 62r wird Salzmann als Notarius Principalis bezeichnet, Im Hoff als Notarius. Es wird hier also eine Hierarchie sichtbar.

2.1.2. Die Identifikation der Anspruchsberechtigten

Während Notar Salzmann in der Regel Personennamen verwendete, um festzuhalten, wer Anspruch auf Turnlöse hatte, benutzte sein Nachfolger Nicolaus Im Hoff ein duales System: Er notierte Personennamen und Haftorte. Die Notare nach ihm beschränkten sich dann auf Haftorte. Im Urfehdebuch X (Im Hoff) findet man also Personennamen und Haftorte.

2.1.2.1. Identifikation über Personennamen

Bei den Personennamen, welche im Urfehdebuch X am linken Seitenrand notiert sind, handelt es sich um Turmwärter - konkret um den Oberstknecht von Basel sowie ihm untergebene Rats- und Stadtknechte. Schon für den Beginn des 14. Jahrhunderts weist Wackernagel Ratsknechte nach, welche auf den Gefängnistürmen wohnten und - neben anderen Aufgaben - für die Beaufsichtigung und Besorgung der Gefangenen zuständig waren.⁵¹ Zusätzlich zu den Ratsknechten existierten schon damals Wachtmeister (Stadtknechte), verantwortlich für die allgemeine Sicherheit und die Polizei.⁵² Sie waren den Ratsknechten im Range untergeordnet und schuldeten ihnen Gehorsam. Die Aufgaben beider Personengruppen überschneiden sich teilweise. Seit Mitte des 14. Jahrhunderts etablierte sich zudem die Funktion eines obersten Ratsknechts, des Oberstknechts, der den anderen Ratsknechten übergeordnet war.⁵³ Schon ab 1424 war seine Stellung derart hoch, dass man sagen konnte, er gelte so viel oder sogar mehr als mancher der Räte. Der Oberstknecht wartete während der Ratssitzungen nicht, wie die übrigen Knechte, vor der Ratstüre, sondern sass im Saal selbst, war also über alles informiert, was verhandelt wurde. Nebst vielen weiteren Tätigkeiten vertrat er die Obrigkeit auch in Sachen der Strafgerichtsbarkeit.⁵⁴ Valentin Lötscher bezeichnet ihn als eine „Art Polizeidirektor“.⁵⁵

An diesen Gegebenheiten hat sich bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts nichts geändert. So waren weiterhin sowohl Rats- als auch Stadtknechte für die Gefangenen zuständig. In den Randnotizen des Urfehdebuches X finden sich beide Personengruppen, wobei in der Mehrheit Ratsknechte genannt werden. Rats- und Stadtknechte wohnten weiterhin auf Gefängnistürmen.⁵⁶

⁵¹ Für das späte Mittelalter geht Wackernagel von in der Regel vier Ratsknechten aus, wobei die Zahl nicht immer konstant gewesen sei: Wackernagel, Geschichte II 1, 1911, S. 233. Hagemann nennt für das Jahr 1420 vier Ratsknechte: Hagemann, Rechtsleben I, 1981, S. 177.

⁵² Die Bezeichnungen Wachtmeister und Stadtknecht wurden nicht klar auseinandergehalten. Wackernagel weist dies bereits für das späte Mittelalter nach: Wackernagel, Geschichte II 1, 1911, S. 233. Diese Begriffsunschärfe galt noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. So wird Heinrich Veldtbach in StaBS Finanz H 109.1, fol. 24v als Wachtknecht, in StaBS Ratsbücher O 10, fol. 42r hingegen als Stadtknecht bezeichnet.

⁵³ Wackernagel, Geschichte II 1, 1911, S. 233. Egger, Zeichen der Macht, 2002, S. 160.

⁵⁴ Wackernagel, Geschichte II 1, 1911, S. 233. Egger, Zeichen der Macht, 2002, S. 160. Ein detaillierter Beschrieb der Aufgaben des Oberstknechts aus dem Jahr 1541 findet sich bei Schnell: Schnell, Rechtsquellen I, 1856, S. 378ff.

⁵⁵ Lötscher, Valentin: Der Henker von Basel. In: Basler Stadtbuch (1969), S. 74-114, hier S. 87.

⁵⁶ StaBS Ratsbücher O 10, fol. 64r-64v.

Die Stadtknechte waren immer noch den Ratsknechten untergeordnet, hatten diesen zuzudienen.⁵⁷

Auch die Position des obersten Ratsknechts, der Oberstknechts, existierte noch.

Folgende Turmwärter finden im Urfehdebuch X in den Randbemerkungen Erwähnung:

Erste Nennung	Letzte Nennung	Name	Bemerkungen
A. Oberstknecht			
01.02.1563	19.09.1569	Heinrich Brucker ⁵⁸	147 Nennungen

B. Ratsknechte			
03.01.1563	27.11.1563	Ambrosius Steck ⁵⁹	6 Nennungen
26.01.1564	28.02.1564	M. Heinrich = Heinrich Brucker ⁶⁰	3 Nennungen
08.07.1564	03.04.1566	Michel Köferlj / Köferlin ⁶¹	102 Nennungen (99 Köferlj, 3 Köferlin)
01.05.1566	Anfang November 1566	Pauli Bylger ⁶²	24 Nennungen
04.07.1567	12.02.1569	Hanss Rorer ⁶³	80 Nennungen

⁵⁷ Ebd., fol. 91r.

⁵⁸ Heinrich Brucker: Ernennung zum Oberstknecht auf den 1. August 1554 als Nachfolger von Augustin Steck, der auf diesen Zeitpunkt hin zum Vogt berufen worden war: StaBS PA 355 C 57, S. 4 (Brucker), StaBS PA 355 C 490, S. 14 (Steck). Bezeichnung als oberster Knecht im Urfehdebuch X: StaBS Ratsbücher O 10, fol. 1r, fol. 23r, fol. 33v und fol. 44v. Erste / letzte Nennung in den Randbemerkungen des Urfehdebuches X: StaBS Ratsbücher O 10, fol. 2r (1. Februar 1563) / Ebd., fol. 108r (19. September 1569). Diese letzte Erwähnung im September 1569 muss nicht bedeuten, dass er damals als Oberstknecht ausschied. Vielmehr endete mit dem Tod von Notarius Im Hoff im September / Oktober 1569 die Nennung von Personennamen. Im Hoff's Nachfolger verwendeten nur noch Haftorte. Die Schreibweise von Bruckers Namen variiert. Im Urfehdebuch X wird er immer „Brucker“ genannt, in einem Bericht des Vogtes Augustin Steck vom 29. Juli 1555 „Bruckner“ (Adelsarchiv E 1 1555.7.29). In den genealogischen Notizen über Basler Familien erscheint er unter „Bruckner“, aber mit der Schreibweise „Brucker“: PA 355 C 57, S. 4. Ein Sohn Heinrich Bruckers aus dritter Ehe, H. Heinrich Bruckner, wurde am 20. November 1602 zum Ratsschreiber der Stadt Basel ernannt: StaBS PA 355 C 57, S. 7.

⁵⁹ Ambrosius Steck: Bezeichnung als Ratsknecht: StaBS PA 355 C 490, S. 15. Erste / letzte Nennung in den Randbemerkungen des Urfehdebuches X: StaBS Ratsbücher O 10, fol. 1r (03.01.1563) / Ebd., fol. 10r (27.11.1563).

⁶⁰ Ein M. Heinrich tritt Anfang 1564 in insgesamt drei Einträgen in Erscheinung. Dies in fol. 32a (r und v), jenem Einlageblatt also, welches ein Notizblatt ist. Über M. Heinrich ist nichts bekannt. Es dürfte sich denn auch kaum um einen neuen Rats- oder Stadtknecht handeln, sondern um Meister Heinrich Brucker, den Oberstknecht. Heinrich Brucker wird in mehreren Einträgen als Meister Heinrich bezeichnet (so in StaBS Ratsbücher O 10, fol. 1r, fol. 33r, fol. 44v, fol. 77v, fol. 89r und fol. 109r). M. wird als Abkürzung für Meister verwendet. Da es sich bei fol. 32a um ein Notizblatt handelt, ist der Gebrauch von Abkürzungen nicht weiter verwunderlich. Zur Verwendung von M. als Abkürzung von Meister siehe Grun, Arnold Paul: Schlüssel zu alten und neuen Abkürzungen. Wörterbuch lateinischer und deutscher Abkürzungen des späten Mittelalters und der Neuzeit mit historischer und systematischer Einführung für Archivbenutzer, Studierende, Heimat- und Familienforscher u.a. Limburg/Lahn 1966, S. 149.

⁶¹ Michel Köferlj (Köferlin): Bezeichnung als Ratsknecht: StaBS Ratsbücher O 10, fol. 17r (dort sind auch beide Schreibweisen seines Namens nachweisbar: Köferlj und Köferlin) sowie fol. 33v und fol. 44v. Erste / letzte Nennung in den Randbemerkungen: StaBS Ratsbücher O 10, fol. 14v (8. Juli 1564) / Ebd., fol. 57r (3. April 1566).

⁶² Pauli Bylger: Bezeichnung als Ratsknecht: StaBS Finanz H 122.1, fol. 30r sowie StaBS Ratsbücher O 10 fol. 64r. Erste / letzte Nennung in den Randbemerkungen: StaBS Ratsbücher O 10, fol. 58v (1. Mai 1566) / Ebd., fol. 69r (Anfang November 1566).

⁶³ Hanss Rorer: Bezeichnung als Ratsknecht: StaBS Ratsbücher O 10, fol. 91r. Erste / letzte Nennung in den Randbemerkungen: StaBS Ratsbücher O 10, fol. 70r (04.07.1567) / Ebd., fol. 96v-97r (12.02.1569).

27.04.1569	19.09.1569	Jacob Ylidorffer ⁶⁴	16 Nennungen
C. Stadtknechte			
22.02.1563	18.08.1569	Uolin (Uolj) Rack ⁶⁵	152 Nennungen (60 „Uolj“, 92 „Uolin“)
06.11.1564	07.02.1568	Heinrich Veldbach ⁶⁶	4 Nennungen in gut drei Jahren.

2.1.2.2. Identifikation über Haftorte

Nebst den Namen von Turmwärtern beinhalten die Randbemerkungen auch Bezeichnungen von Lokalitäten. Es handelt sich dabei um Haftorte. Diese befanden sich seit dem späten 14. Jahrhundert vornehmlich in den Türmen der inneren Stadtmauer, über welche die Stadt hinausgewachsen war und die folglich nicht mehr zur Stadtverteidigung benötigt wurden. Dazu gehörten auch die sogenannten Schwibbögen - die Tortürme gegenüber den Eingängen in die St. Albanvorstadt, die Aeschenvorstadt, die Steinenvorstadt und die Spalenvorstadt.⁶⁷ Auf den Türmen, welche als Gefängnislokale dienten, wohnten, wie dargelegt, Rats- oder Stadtknechte, welchen die Beaufsichtigung und Besorgung der Gefangenen übertragen war.⁶⁸ Über die Nennung ihrer Türme in den Randbemerkungen konnten diese Knechte eindeutig als die Anspruchsberechtigten der Turnlöse identifiziert werden.

Es existierte eine Vielzahl von Haftlokalen. Mit der Zeit hatte sich deshalb eine vorwiegend, wenn auch nicht ausschliesslich beachtete Praxis herausgebildet, bestimmte Gefangene bestimmten Haftlokalen zuzuweisen. Dabei spielten die Persönlichkeit der Delinquenten sowie die begangene Straftat eine Rolle.⁶⁹ Im Folgenden soll nun ein Blick auf die Haftlokale geworfen werden, welche in den Randbemerkungen des Urfehdebuches X genannt sind.

⁶⁴ Jacob Ylidorffer: Bezeichnung als Ratsknecht: StaBS Finanz H 125.1, fol. 32r. Erste / letzte Nennung in den Randbemerkungen: StaBS Ratsbücher O 10, fol. 99r (27. April 1569) / Ebd., fol. 108v (19. September 1569). Da die Nachfolger von Notarius Im Hoff († September/Oktober 1569) keine Personennamen mehr anführten, kann Jacob Ylidorffer auch nach dem 19. September 1569 noch im Amt gewesen sein.

⁶⁵ Uolin (Uolj) Rack: Bezeichnung als Stadtknecht: StaBS Ratsbücher O 10, fol. 45r (Schreibweise „Uolj“) resp. fol. 91r (Schreibweise „Uolin“). Erste / letzte Nennung in den Randbemerkungen des Urfehdebuches X: StaBS Ratsbücher O 10, fol. 1v (22. Januar 1563) / Ebd., fol. 107v (18. August 1569).

⁶⁶ Heinrich Veldbach: Bezeichnung als Wachtmeister: StaBS Finanz H 109.1, fol. 24v, als Stadtknecht: StaBS Ratsbücher O 10, fol. 42r. Erste / letzte Nennung in den Randbemerkungen des Urfehdebuches X: StaBS Ratsbücher O 10, fol. 23r (06.11.1564) / Ebd., fol. 81v-82r (07.02.1568).

⁶⁷ Brenner, Gefängniswesen, 1891, S. 31. Metzger, Verbrechen, 1931, S. 89. Fischer, Andreas: Mauern, Schanzen, Tore. Basels Befestigungen im Wandel der Zeit. Basel 2007, S. 35 und S. 57.

⁶⁸ Brenner, Gefängniswesen, 1891, S. 34. Metzger, Verbrechen, 1931, S. 93.

⁶⁹ Brenner, Gefängniswesen, 1891, S. 33. Metzger, Verbrechen, 1931, S. 89.

Der Eselsturm stand am Fuss des Hügels der St. Leonhardskirche, eingebettet zwischen diesem und dem Birsig. Er diente vom 15. Jahrhundert an bis zu seiner Beseitigung im Jahr 1820 als Gefängnis und war ein düsterer Haftort. Er beherbergte die am meisten benutzte Folterkammer sowie das Siebnerstüblein, also das Gemach der Untersuchungskommission in Strafsachen.⁷⁰ Die zur Hinrichtung Bestimmten lagen meist im Eselsturm.⁷¹ Der Henker wohnte ja nicht weit entfernt auf dem Kohlenberg. Auch Delinquenten, welche der Verurteilung zu einer Leibes-, Lebens- und Verbannungsstrafe entgegensahen, fanden sich im Eselsturm wieder.⁷² In der Zeit des Urfehdebuchs X wurden, soweit aufgrund der Eintragungen erkennbar, vor allem Amtsträger im Eselsturm festgesetzt - Nachrichten oder deren Gehilfen sowie Folterer.⁷³

Der Eselsturm war Teil einer ausgedehnten Gefängnisanlage, zu welcher auch der Wasserturm gehörte. Beide Türme waren durch einen Letzigang verbunden. Der Wasserturm diente ausschliesslich als Gefängnis.⁷⁴ Ehebrecher und Kuppler kamen gemäss der Ehegerichtsordnung vom 25. Oktober 1533 in den Wasserturm.⁷⁵ Auch wer sich Ehezwistigkeiten, Sittlichkeitsdelikte, ungebührliches Verhalten, Völlerei und Schlemmerei, Bruch des Urfehdeids, Tätlichkeiten oder Sachbeschädigung vorwerfen lassen musste, wurde dort inhaftiert.⁷⁶

Schliesslich ist auch das in unmittelbarer Nähe, zwischen Eselsturm und Birsig am Fusse des Leonhardsberges gelegene Taubhäuslein diesem Gefängnis Komplex zuzurechnen.⁷⁷ In ihm fanden sich Dirnen, Bettler, Betrunkene, Unruhestifter, Raufbolde, Nachtschwärmer, arbeitsscheues Gesindel und dergleichen wieder.⁷⁸ Beinahe alle inhaftierten Frauen landeten in den 1560-er Jahren im Taubhäuslein, soweit dies aufgrund der Nennung der Haftlokale im Urfehdebuch X ersichtlich ist. Sie machten rund 45% der Zugänge jener Zeit ins Taubhäuslein aus, die Männer 55%.

⁷⁰ Brenner, Gefängniswesen, 1891, S. 32f. Metzger, Verbrechen, 1931, S. 89. Wackernagel, Geschichte II 1, 1911, S. 339. Hagemann, Rechtsleben I, 1981, S. 204. Der Eselsturm beherbergte diverse Gefängnislokale, so den „Schweinestall“ oder „Sautall“, das „Hurenkammerlein“, den „Stock“, das „untere Stüblin im Höflin“ sowie den „Bechtold“, so Brenner: Brenner, Gefängniswesen, 1891, S. 32. Die „Siebner“, ein Ausschuss des Rates, amtierten seit dem 15. Jahrhundert als Untersuchungsbehörde: Hagemann, Rechtsleben I, 1981, S. 204.

⁷¹ Zwinger, Theodor: *Methodus apodemica in eorum gratiam, qui cum fructu in quocunq[ue] tandem vitae genere peregrinari cupiunt*. Basel 1577, S. 195. Wackernagel, Geschichte II 1, 1911, S. 339.

⁷² Metzger, Verbrechen, 1931, S. 89.

⁷³ Nachrichten: StaBS Ratsbücher O 10, fol. 57v und fol. 61v. Deren Knechte: Ebd., fol. 46v und fol. 100r. Folterer: Ebd., fol. 59r und fol. 63v.

⁷⁴ Brenner, Gefängniswesen, 1891, S. 32. Wackernagel, Geschichte II 1, 1911, S. 339. Metzger, Verbrechen, 1931, S. 90. Meier, Eugen A.: *Basel einst und jetzt. Der Wandel des Basler Stadtbildes im Lauf der Zeit*. Basel 1993, S. 152.

⁷⁵ Schnell, Rechtsquellen I, 1856, S. 286 und S. 288.

⁷⁶ Brenner, Gefängniswesen, 1891, S. 34. Metzger, Verbrechen, 1931, S. 90. StaBS Ratsbücher O 10, fol. 5r, fol. 6r, fol. 17v, fol. 20v, fol. 23r, fol. 31v, fol. 34v, fol. 36v, fol. 40r, fol. 49v, fol. 58r, fol. 63v, fol. 75r, fol. 76v, fol. 79v, fol. 81v, fol. 84r, fol. 105v und fol. 106r.

⁷⁷ Das „*Domus Stultorum*“ befindet sich „*Inter Turrim Asiniam atq[ue] Canaliā domum*“: Zwinger, *Methodus* 1577, S. 177. Wackernagel, Geschichte II 1, 1911, S. 339.

⁷⁸ Zwinger, *Methodus*, 1577, S. 177: „*Domus Stultorum, carcer est mendicorum puerorum petulantium*“. Brenner, Gefängniswesen, 1891, S. 34. Wackernagel, Geschichte II 1, 1911, S. 339. Metzger, Verbrechen, 1931, S. 90. StaBS Ratsbücher O 10: Statt vieler: Fol. 1r, fol. 14r, fol. 15v, fol. 18r, fol. 23r, fol. 24v, fol. 28v, fol. 39r, fol. 49r, fol. 52r, fol. 61v, fol. 68v, fol. 71r, fol. 90r, fol. 92r und fol. 105r.

Taubhüschlein, Eselsturm und Wasserturm wurden, so Wackernagel, von demselben Knecht bewirtschaftet.⁷⁹

Der St. Albanschwibbogen, das Kunostor, wurde später vorwiegend als „Bärenhut“ (Bärenhaut) bezeichnet.⁸⁰ Die Bärenhaut galt als das härteste Verlies der Stadt Basel. Ein finsterner Ort in einem uralten Turm.⁸¹ Nebst der Turmwärterwohnung enthielt sie mehrere Haftlokale, nämlich das „Bärenloch“, die „untere Gefangenschaft“, die „Krätze“, das „Hurenkämmerlein“, das „Stibli“, den „Brandsteter“ und das „Vogelkäfi“. Die Bärenhaut diente bis 1821 als Gefängnis.⁸² Am 7. Oktober 1566 wurde Mathias Meyger aus der Bärenhut entlassen. Er hatte sich als Student eine bewaffnete Verfolgungsjagd mit einem Mitstudenten sowie Nachtruhestörung geleistet. Die Universitätsleitung liess ihn dafür in der Bärenhut inhaftieren - ein hartes Los.⁸³

Im Gegensatz zur Bärenhut zählte der Aeschenschwibbogen, das „Eschemars-Tor, Eschamer thor oder Eschamer thurn, zu den besseren Gefängnissen Basels. Hier wurden vor allem ehrbare Bürger verwahrt.⁸⁴ Das Eschamer thor mit dem daran anstossenden Haus war, wie für das 15. Jahrhundert nachweisbar ist, die Wohnung des obersten Knechts, der auf diesem Turm als Gefängniswärter amte. Im 16. Jahrhundert diente das Eschamer thor immer noch als Gefängnis, danach war es nur noch Amtswohnung.⁸⁵ Auch der oberste Knecht zur Zeit des Urfehdebuches X, Heinrich Brucker, dürfte auf dem Eschamer thor gewohnt haben, denn bei keinem anderen Gefängnisturm Basels ist ein zugehöriges Haus erwähnt. Es erscheint naheliegend, dass man diesen Komfort auch im 16. Jahrhundert dem obersten Knecht und nicht irgendeinem Rats- oder gar Stadtknecht zugestand.

Der wohl ansehnlichste Gefängnisturm Basels war der Spalenschwibbogen oder Spalenturm, der „Spalen“ wie er im Urfehdebuch X genannt wird. Er diente bis zu seinem Abbruch im Jahre 1837 als Gefängnis.⁸⁶ Wer einen Diebstahl beging, landete im 16. Jahrhundert in der Regel hier.⁸⁷

⁷⁹ Wackernagel, Geschichte II 1, 1911, S. 339. Das hier beschriebene „Thoubhüsslin“ ist nicht zu verwechseln mit dem im Urfehdebuch X ebenfalls erwähnten „Thoubhüsslin zuo Sant Jacob“ (StaBS Ratsbücher O 10, fol. 92r). Hierbei dürfte es sich um ein Haftlokal im städtischen Spital zu St. Jakob handeln.

⁸⁰ Brenner, Gefängniswesen, 1891, S. 32. Im Urfehdebuch X finden sich sowohl die Bezeichnungen „Sant Alban / Sant Alben“ (StaBS Ratsbücher O 10, fol. 109v, fol. 110v und fol. 111v) wie auch „Beren hut“ resp. „Bernhut“ (StaBS Ratsbücher O 10, fol. 32a r und v.).

⁸¹ Burckhardt-Werthemann, Daniel: Häuser und Gestalten aus Basels Vergangenheit. Basel 1925, S. 87.

⁸² Brenner, Gefängniswesen, 1891, S. 32.

⁸³ StaBS Ratsbücher O 10, fol. 67r.

⁸⁴ Brenner, Gefängniswesen, 1891, S. 33f. Metzger, Verbrechen, 1931, S. 90.

⁸⁵ Fechter, Daniel Albert: Topographie mit Berücksichtigung der Kultur- und Sittengeschichte. In: Basler Historische Gesellschaft (Hg.): Basel im vierzehnten Jahrhundert. Geschichtliche Darstellungen zur fünften Säcularfeier des Erdbebens am S. Lucastage 1356. Basel 1856, S. 1-146, hier S. 100 (Fn 1). Brenner, Gefängniswesen, 1891, S. 32f.

⁸⁶ Ebd., S. 33. Metzger, Verbrechen, 1931, S. 90. Meier, Basel, 1993, S. 176. Fischer, Mauern, 2007, S. 35.

⁸⁷ StaBS Ratsbücher O 10, fol. 109r und fol. 110v.

Das Rheintor war Schuldturn sowie ab dem 17. Jahrhundert das spezielle Haftlokal des Gerichts.⁸⁸ Ferner diente es, wie für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts nachgewiesen ist, als Haftlokal der im Zahlen der Bussen säumigen Brothüter und Beckenbuben.⁸⁹

Im Urfehdebuch X Erwähnung findet schliesslich noch das Bläsitor oder Sant Blesins thor. Es diente bis 1747 als Gefängnis.⁹⁰ Im Oktober 1565 wurde hier beispielsweise ein Student wegen Nachtruhestörung inhaftiert.⁹¹

2.1.3. Die Berechnung der Anspruchshöhe

Nicht nur die Anspruchsberechtigten mussten bekannt sein, sondern auch, was ihnen pro Abrechnungsperiode zustand. Wie wurde das festgehalten? Die Antwort darauf geben die **l** oder **ï**, welche sich seit dem Urfehdebuch III rechts neben den Haftorten resp. den Turmwärternamen befinden.⁹² Die „i/j“ sind als Zahlen zu lesen - Zahlen, welche die Anzahl der Gefangenen festhalten, die aus der Haft entlassen worden waren - und damit die Anzahl der Turnlöse, welche der entsprechende Knecht zugute hatte.⁹³

2.1.4. Die Abrechnungsperiode

Wie oft wurde die Turnlöse abgerechnet? Eine schriftliche Regelung ist nicht ersichtlich - anders als etwa beim Unzuchtgeld, wo eine halbjährliche Abrechnungsperiode schriftlich festgehalten war.⁹⁴ Eine solche Halbjahresfrist galt jedoch auch für die Turnlöse. Dies legt eine Untersuchung der Blumen im Urfehdebuch X nahe, welche sich mit dem Bild aus früheren Urfehdebüchern deckt. Demnach markieren die Blumen den Jahresbeginn sowie den Johannistag, also eine sechsmonatige Periode.⁹⁵ Eine solche Periodizität passte auch gut ins Finanzsystem Basels, denn Weihnachten und Johannistag waren wichtige Daten. So schied der Johannistag in der Jahrrechnung Basels das alte vom neuen Rechnungsjahr.⁹⁶ Besoldungen wurden teilweise an

⁸⁸ Brenner, Gefängniswesen, 1891, S. 34.

⁸⁹ Schnell, Rechtsquellen I, 1856, S. 592.

⁹⁰ Meier, Basel, 1993, S. 324.

⁹¹ StaBS Ratsbücher O 10, fol. 47v.

⁹² StaBS Ratsbücher O 3, S. 24.

⁹³ Theoretisch könnten die „i“ resp. „j“ auch als Buchstaben gelesen werden - als Abkürzung für juravit resp. iuravit: Grun, Schlüssel, 1966, S. 81. Gegen eine solche Lesung spricht jedoch Folgendes: a) Der Vergleich mit dem Urfehdebuch IX (StaBS Ratsbücher O 9), wo - anders als beim hier besprochenen Urfehdebuch X - grössere Zahlen als **ï** vorkommen, so beispielsweise in fol. 58r **ci**, was nur als Zahl 11 verstanden werden kann. b) Für die Lesung als Zahlen spricht auch, dass die „i“, falls sie alleine stehen, sowie das letzte „i“ einer grösseren Zahl, als „j“ geschrieben werden, was einer gängigen Praxis entsprach, um Verfälschungen durch Zufügen weiterer „i“ zu verhindern: Grun, Schlüssel, 1966, S. 288. Ritter, Gerold: Lector. Transkription von mittelalterlichen Quellentexten computergestützt üben. Ein Unterrichtsprogramm für angehende HistorikerInnen. Lizentiatsarbeit der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich. Bühler/Zürich 1992, S. 58.

⁹⁴ Schnell, Rechtsquellen I, 1856, S. 250 und S. 437.

⁹⁵ Johannistag: 24. Juni = Geburt des heiligen Johannes des Täufer: Grotefeld, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 2007, S. 68.


⁹⁶ Vettori, Finanzhaushalt, 1984, S. 45.

Weihnachten und zu Johannis ausbezahlt, wie eine Regelung über „Dess obersten knechts und dess ratzknechts besoldung“ aus dem 16. Jahrhundert zeigt.⁹⁷ Schliesslich wurde im Urfehdebuch X, fol. 36r, der Schuldner verpflichtet, „das er den costen diser thumlösß biss Sant Johans tag nechtskoment erlegen“ solle.⁹⁸ All dies stützt die These, dass die Turnlöse halbjährlich, an Weihnachten und zu Johannis, abgerechnet wurde. Dafür, dass mit den Blumen eine neue Abrechnungsperiode begann, sprechen auch Begleittexte wie „Nüwe zal der gfangnen“ oder „die nüwe zal“, die Im Hoff den Blumen teilweise beifügte.⁹⁹

Die Blumen dienten dabei als Orientierungshilfe, damit man die entsprechenden Daten nicht aufwändig anhand der Urfehdeeinträge suchen musste. Es waren jedoch auch andere Systeme denkbar. Niclaus Im Hoff selber griff schon mal auf die prominente Positionierung einer Jahreszahl statt auf eine Blume zurück, um auf einen Jahreswechsel hinzuweisen.¹⁰⁰ Er nahm damit vorweg, was unter Marquardt Müller, Notarius ab Urfehdebuch XI, dann zur Regel wurde. Das System der Blume hatte Im Hoff von seinem Vorgänger und langjährigen Vorgesetzten Notar Salzmann übernommen. Dieser verwendete Blumen sporadisch schon im Urfehdebuch III (1523-1529) und sehr konsequent beispielsweise im Urfehdebuch VII (1541-1546) zur Kennzeichnung von Jahreswechsel und Johannistag.¹⁰¹

Im Urfehdebuch X findet man die erste Blume auf Blatt 14. Dies ist nicht erstaunlich, sind doch die Blätter 1 bis 13, wie vorne gezeigt, ein Gemisch von Einträgen verschiedener Jahre. Ausserdem sind die Einträge pestbedingt sehr lückenhaft und teilweise unvollständig. Ab Blatt 14r folgen dann die Blumen regelmässig, mit Ausnahme des Jahreswechsels 1565/66, welcher anderweitig sehr gut markiert ist. Alle Blumen in Urfehdebuch X stammen aus der Hand von Niclaus Im Hoff.

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht aller Blumen des Urfehdebuches X.



Genauere Position der Blume	markiert	fol.
	Johannistag 1564	14r

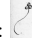

⁹⁷ Schnell, Rechtsquellen I, 1856, S. 378.

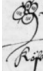

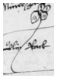


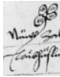

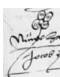
⁹⁸ StaBS Ratsbücher O 10 fol 36r.

⁹⁹ StaBS Ratsbücher O 10, fol. 14r, fol. 25r, fol. 36v und fol. 90r.

¹⁰⁰ StaBS Ratsbücher O 8, fol. 128v und fol. 168v. StaBS Ratsbücher O 9, fol. 30v, fol. 126 v, fol. 147r, fol. 166v, fol. 192r, fol. 217v und fol. 240r. StaBS Ratsbücher O 10, fol. 51v. In seltenen Ausnahmefällen fehlt die Blume, ohne dass ein Ersatzsystem erkennbar wäre.

¹⁰¹ StaBS Ratsbücher O 3 und O 7. Von Salzmann zu Im Hoff veränderten die Blumen ihre Form: Salzmann'sche Blumen sahen so aus:  (StaBS Ratsbücher O 3, S. 97);  (StaBS Ratsbücher O 7, fol. 58r). Im Hoff'sche Blumen haben typischerweise einen langen Stil.

Sie entwickelten sich graduell von einer dreiblättrigen zu einer vierblättrigen Form:  (StaBS Ratsbücher O 9, fol. 19v),  (StaBS Ratsbücher O 10, fol. 36v). Die Blumen wurden von Salzmann resp. Im Hoff persönlich gezeichnet. Dies ist schon an der für jeden Notar typischen Blumenform ersichtlich. Ausserdem stammt der Text „Nüwe zal der gfangnen / die nüwe zal“, den Im Hoff einigen Blumen beifügte, aus seiner Hand.

Eintrag 26.6.1564 ¹⁰²		
 Jahr 1565	Jahreswechsel 1564/65	25r
Eintrag 21.6. 1565  Eintrag 27. 6. 1565	Johannistag 1565	36v
Blume fehlt. Markierung anhand sehr auffällig positioniertem Eintrag „anno domini 1566“.	Jahreswechsel 1565/66	51v
Eintrag 20. 6. 1566  Eintrag 26. 6. 1566	Johannistag 1566	62r
Nicht eruierbar: Die Einträge vom 5.11.1566 bis zum 3.7.1567 fehlen, da Seiten aus dem Urfehdebuch herausgetrennt worden sind.	(Jahreswechsel 1566/67)	
Eintrag 5.11.1566  Eintrag 3.7.1567	Johannistag 1567 Die Einträge ab 5.11.1566 fehlen, da Seiten aus dem Urfehdebuch herausgetrennt worden sind.	70r
 Jahr 1568	Jahreswechsel 1567/68	80r
Eintrag 29.6.1568  Eintrag 3.7.1568	Johannistag 1568 Die Blume weist auf den Johannistag hin, obwohl sie einen Eintrag zu spät angebracht wurde. Dies liegt in der Toleranz einer noch nicht gefestigten Verwaltung.	90r
Eintrag 20.1.1569  Eintrag 25.1.1569	Jahreswechsel 1568/69 Tatzeit war bei beiden Delikten die Nacht nach dem Neujahrstag. Die Blume weist also eindeutig auf den Jahreswechsel hin, auch wenn sie einen Eintrag zu spät gezeichnet wurde.	96r
Eintrag 9. 5. 1569  Eintrag 25.6.1569	Johannistag 1569	104v

Das oben beschriebene Abrechnungssystem der Turnlöse wurde sicher noch bis ins Jahr 1611 weitergeführt. Zwar verwendete Im Hoff's Nachfolger Marquardt Müller - er protokollierte Urfehden von 1569 bis 1609 - weder Blumen noch Zahlen. Er platzierte jedoch Täternamen,

¹⁰² Es wird jeweils das im Urfehdeeintrag enthaltene Datum der Haftentlassung angeführt.

Haftorte sowie Monatsnamen und Jahreszahlen so prominent, dass die für eine Abrechnung der Turnlöse erforderlichen Angaben ebenso gut sichtbar waren wie im System der Notare Salzmann und Im Hoff. Nach 1611 ist hingegen kein durchgängiges System mehr erkennbar. Das Abrechnungssystem der Turnlöse hat aber immerhin - vornehmlich betrieben durch die drei Langzeit-Notare Salzmann, Im Hoff und Müller - gut 100 Jahre lang funktioniert (von 1509 bis 1611).

2.2. Das Zeichen „x“

Auf beinahe jeder Seite des Urfehdebuches X, welche neue Texteinträge enthält, steht ein „x“ am Seitenanfang. Geht ein Eintrag jedoch auf der Folgeseite weiter, ohne dass dort gleichzeitig ein neuer Eintrag beginnt, fehlt das „x“. Ebenso fehlt es auf allen leeren Seiten sowie im Personenverzeichnis. Die „x“ am Seitenanfang kommen nur im Urfehdebuch X vor. Sie sehen unterschiedlich aus, wie die untenstehende Zusammenstellung der sechs Haupttypen (alle in Originalgröße) zeigt. Diese Unterschiede lassen auf verschiedene Schreiberhände schließen.



Die Tinte, mit welcher die „x“ geschrieben sind, stimmt farblich mit der Tinte des Personenverzeichnisses überein.¹⁰³ Und: Wie die „x“ weist auch das Personenverzeichnis mehrere Schreiberhände auf. Zum Verständnis der „x“ lohnt sich deshalb ein näherer Blick auf das Personenverzeichnis. Eine Analyse der Schreiberhände ergibt, dass bei der Erstellung des Verzeichnisses dem Alphabet entlang von vorne nach hinten gearbeitet, also zuerst das Register zum Buchstaben „A“ erstellt wurde, dann dasjenige zum Buchstaben „B“ etc. Dies bedeutete, dass die Verfasser immer alle Einträge im gesamten Urfehdebuch X nach „ihren Buchstaben“ absuchen mussten - eine sehr zeitraubende Angelegenheit. Um die Suche zu vereinfachen, kennzeichnete derjenige Schreiber, mit dessen Buchstaben alle Einträge der entsprechenden Seite erfasst waren, diese Seite mit einem „x“. Die Schreiber der nachfolgenden Buchstaben wussten so, welche Seiten sie nicht mehr durchsehen mussten. Die „x“ dienten also dazu, die Arbeit der Verzeichniserstellung durch „Abkreuzen“ der bereits vollständig übertragenen Seiten zu erleichtern. Diese These lässt sich durch einen Vergleich der Anzahl Schreiberhände des Personenverzeichnisses mit den

¹⁰³ Dies aufgrund eines optischen Vergleichs der Tintenfarben. Unter dem Mikroskop konnte der optische Befund weder bestätigt noch dementiert werden, da die Einträge im Personenverzeichnis mit kräftiger Hand geschrieben wurden, während die „x“ nur flüchtig hingeworfen sind. Die Tintenstärke variiert deshalb beachtlich zwischen Einträgen im Personenverzeichnis und „x“. Definitive Gewissheit würde nur eine chemische Analyse der Tinten erbringen. Darauf wurde jedoch im Rahmen dieser Arbeit verzichtet.

unterschiedlichen Typen von „x“ untermauern: Es können sechs verschiedene Hauptarten von Kreuzen unterschieden werden. Am Verzeichnis selber arbeiteten sechs verschiedene Schreiber.¹⁰⁴ Schreiberhände und „Kreuzhände“ sind also zahlenmässig identisch.

Weshalb findet man die „x“ nur im Urfehdebuch X? Es dürfte sich dabei um eine Arbeitstechnik der Verzeichnisersteller des 18. Jahrhunderts gehandelt haben, die nur im Buch X Anwendung fand. Schliesslich ist noch ein letzter Punkt zu klären. Auf acht Seiten fehlt das „x“ - obwohl es eigentlich dort sein müsste - denn es sind Seiten mit neuen Einträgen. Es handelt sich dabei jedoch um Spezialfälle.¹⁰⁵ Das Fehlen der „x“ auf diesen Seiten lässt sich entsprechend gut mit der oben entwickelten These vereinbaren.

2.3. Das Zeichen „o“

Ein weiteres Zeichen, welches nur im Urfehdebuch X verwendet wurde, ist das „o“. Es findet sich in der Regel links neben oder leicht oberhalb der Täternamen (Einträge Im Hoff) resp. links der Haftorte (Einträge Strosser) und stammt von mindestens zwei Schreiberhänden.¹⁰⁶ Die „o“ könnten zeitnah mit den Einträgen entstanden sein, denn sie weisen zu rund 77% eine analoge Tinte auf wie die zugehörigen Einträge.¹⁰⁷ Allerdings sind sie nicht zeitgleich und keinesfalls vor Ende 1569 angebracht worden. Dies lässt sich sagen, weil die „o“ nur im Urfehdebuch X vorkommen. Dessen definitiver Umfang musste also bereits bekannt sein, als die „o“ angebracht wurden. Das Buch musste gebunden sein. Darauf deutet auch der Abdruck eines „o“ auf fol. 94v hin. Dieses „o“ wurde auf fol. 95r angebracht. Da die Tinte beim Schliessen des - offensichtlich schon gebundenen - Buches noch feucht war, hinterliess es seinen Abdruck auf fol. 94v. Das Buch

¹⁰⁴ Für eine Übersicht der Schreiberhände des Personenverzeichnisses: Siehe Anhang, Tabelle A.

¹⁰⁵ Bei den acht Seiten handelt es sich um StaBS Ratsbücher O 10, fol. 5v, fol. 32a r und v, fol. 50v, fol. 108v, fol. 110v sowie fol. 111r und v. Klar scheint der Fall von fol. 32a zu sein. Diese Seiten sind, wie dargelegt, erst im 19. Jahrhundert, also nach dem Erstellen des Personenverzeichnisses, ins Urfehdebuch X eingeklebt worden und können deshalb beim Abfassen des Personenverzeichnisses keine Rolle gespielt haben. Die entsprechenden Täternamen fehlen denn auch im Personenverzeichnis. Bei fol. 5v handelt es sich um einen Spezialfall, nämlich um den Entwurf eines an späterer Stelle ins Urfehdebuch eingefügten, definitiven Eintrags. Fol. 50v enthält einen Urfehdebrief und keinen Urfehdeeintrag. Das „x“ könnte hier einfach vergessen worden sein. Kein System ist ganz perfekt. Bleiben noch die vier Seiten am Schluss des Urfehdebuches: Fol. 108v weist nur einen Eintrag auf, ist also leicht zu überblicken. Auf den fol. 110v sowie 111r und 111v standen Einträge, welche von Johann Strosser, dem Nachfolger von Notarius Im Hoff, verfasst wurden. Notarius Strosser schrieb, im Gegensatz zu Im Hoff, die Namen der Häftlinge sehr gross an den Rand jedes Eintrages. Die Namen der ganzen Seite waren deshalb auf einen Blick zu erfassen - das Setzen von „x“ im Hinblick auf die Redaktion des Namensverzeichnisses nicht mehr nötig.

¹⁰⁶ Dass die „o“ bei den Einträgen von Johann Strosser links neben den Haftorten stehen (und nicht neben den Täternamen wie bei den Im Hoff'schen Einträgen) könnte rein praktische Gründe haben. Notarius Strosser schrieb die Namen der Freigelassenen bis an den Rand des Blattes. Für ein „o“ links davon bestand kein Platz. Bei Notarius Im Hoff finden sich die Täternamen hingegen oben an den Einträgen. Es bestand also links genügend Platz für die „o“.

¹⁰⁷ Zur Ermittlung der Anzahl Fälle, in welchen die Einträge und die „o“ dieselbe Tintenfarbe aufweisen (rund 77%), wurden alle „o“ farblich mit den zugehörigen Textkörpern verglichen. Dabei wurde nur eine optische Vergleichsanalyse vorgenommen, jedoch weder eine mikroskopische noch eine chemische Analyse.

kann aber frühestens im Dezember 1569 gebunden worden sein, denn der letzte Eintrag protokolliert eine Haftentlassung vom 4. Dezember 1569.¹⁰⁸

Beinahe alle Einträge des Buches X enthalten „o“. Es gibt aber Ausnahmen.¹⁰⁹ Diese weisen jedoch keine erkennbaren Gemeinsamkeiten auf ausser der Tatsache, dass in keinem der Fälle eine Busse verhängt wurde. Daraus lässt sich kaum etwas ableiten, denn in vielen Einträgen, die ein „o“ enthalten, wurde ebenfalls keine Busse verhängt. Mit dem Personenverzeichnis besteht ebenfalls keine Verbindung. Zu unterschiedlich ist vielfach die Tinte. Ausserdem entstand das Personenverzeichnis viel später. Die Bedeutung der „o“ muss deshalb Gegenstand weiterer Forschung bleiben.

3. Zusammenfassung

Urfehden werden in Basel seit 1397 in separaten Büchern gesammelt. Bis 1789 kamen so 42 Bände zusammen. Das Urfehdewesen hatte im Laufe dieser Jahrhunderte drei Entwicklungsstufen durchlaufen. Zu Beginn stand die Urfehde für einen - vielfach beidseitig - beschworenen, aussergerichtlichen Friedenseid, mit welchem die Konfliktparteien ihren Streit beilegten und auf Feindschaft und Rache verzichteten. Diese sogenannte Streiturfehde verlor in dem Masse an Bedeutung, in dem das öffentliche Strafrecht die Fehde verdrängte. Die Streiturfehde wurde langsam durch die Hafturfehde abgelöst, dem Schwur des aus der Haft entlassenen Gefangenen, sich weder für die Freiheitsberaubung noch für die im Gefängnis erlittene Behandlung zu rächen. Diese klassische Hafturfehde hatte ihre Hoch- und Blütezeit von Anfang des 15. bis Anfang des 17. Jahrhunderts. Auch die im vorliegend untersuchten Basler Urfehdebuch X protokollierten Urfehden sind dieser klassischen Hafturfehde zuzurechnen. Mit Beginn des 18. Jahrhunderts schlüpfte die Urfehde in ihre letzte Rolle: Sie wurde vielerorts zum Synonym der Strafe der Landesverweisung.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit waren Zeugnisse administrativer Tätigkeit im genannten Urfehdebuch X, allen voran die Blumen, Namen und Zahlen, welche links des eigentlichen Textkörpers stehen. Es handelt sich dabei um das Abrechnungssystem der Turnlöse, jenes Entgelts also, das ein Turmwart bei der Entlassung eines Gefangenen aus seinem Turm zugute hatte. Da Haftentlassung und Urfehde im 16. Jahrhundert eng verknüpft waren, boten sich die Urfehdebücher für ein solches Abrechnungssystem geradezu an. Bereits im Jahr 1509

¹⁰⁸ Die leeren Seiten nach diesem letzten Eintrag sind rein technisch bedingt (es wurden immer mehrere in der Mitte gefaltete Bögen gebunden) und kein Hinweis auf eine Platzreserve, die infolge Bindung vor Ende 1569 geschaffen worden war, dann aber nicht benötigt wurde.

¹⁰⁹ Die „o“ fehlen bei folgenden Einträgen: StaBS Ratsbücher O 10, fol. 14r Eintrag 1, fol. 32a r und v (alle Einträge), fol. 61v Eintrag 3, fol. 62r Eintrag 3 (zwei Namen, „o“ nur beim erstem Namen), fol. 63r Eintrag 1 (zwei Namen, „o“ nur beim erstem Namen), fol. 74r Eintrag 3, fol. 85r Eintrag 3, fol. 108v Eintrag 1 (nur ein „o“ für zwei Namen, die aber ausnahmsweise auf derselben Zeile stehen).

(Urfehdebuch II) hatte der Basler Notar Salzmann damit begonnen, die Namen der Turmwärter, aus deren Obhut die Gefangenen nach dem Urfehdeschwur entlassen worden waren, links neben die Urfehdeprotokolle zu schreiben und so den Anspruch dieser Wärter auf Turnlöse festzuhalten. Mit den Jahren verfeinerte er das System. Zu den Namen der Turmwärter kam ab 1524 die Zahl der Freigelassenen hinzu, besonders hilfreich, wenn in einem Protokolleintrag mehrere Haftentlassungen festgehalten wurden. Die Abrechnung der Turnlöse erfolgte immer halbjährlich - zum Jahresende und an Johannis. Zur Kennzeichnung dieser Periode begann Notar Salzmann im Jahr 1525, bei Einträgen nahe Johannis Blumen zu zeichnen. Später erschienen diese Blumen einigermaßen regelmässig und markierten den Johannistag respektive den Jahreswechsel. Der Stadtnotarius Niclaus Im Hoff, welcher den überwiegenden Teil der Urfehden im Urfehdebuch X protokollierte, übernahm das System von Namen, Zahlen und Blumen zur Abrechnung der Turnlöse von seinem Vorgänger und langjährigen Vorgesetzten Salzmann und führte es im Urfehdebuch X zu hoher Blüte. Im Gegensatz zu Salzmann benutzte Im Hoff nicht nur die Namen der Turmwärter, um deren Ansprüche festzuhalten, sondern ergänzend dazu auch die Namen der Haftorte, aus denen die Gefangenen freigelassen worden waren. Damit stand der zuständige Turmwärter indirekt ebenfalls fest. Das Abrechnungssystem der Turnlöse wurde auch nach Im Hoff's Tod im Jahr 1569 noch bis ins Jahr 1611 weitergeführt. Im Hoff's mittelbarer Nachfolger Marquardt Müller, der ab dem Urfehdebuch XI die Urfehden protokollierte, wandelte das System allerdings etwas ab. Diese Abwandlung des Systems durch Notar Müller, wie schon dessen Einführung und sukzessive Entwicklung durch Notar Salzmann, aber auch die Anpassungen, welche Notar Im Hoff vorgenommen hatte, zeigen, dass im Basel des 16. Jahrhunderts die Verwaltungsprozesse noch nicht durchgängig festgeschrieben waren, sondern den einzelnen Handelnden Raum für Gestaltung liessen.

Im Urfehdebuch X finden sich noch weitere Zeugnisse administrativer Tätigkeit, nämlich „x“ und „o“. Die „x“ dürften mit der Erstellung des Personenverzeichnisses im Urfehdebuch X zusammenhängen. Eine Analyse der Schriften dieses Verzeichnisses legt nahe, dass es erst knapp 200 Jahre nach den Urfehdeprotokollen, im 18. Jahrhundert, entstanden sein dürfte. Die Verfasser des Verzeichnisses arbeiteten dem Alphabet entlang von vorne nach hinten, erstellten also zuerst das Register zum Buchstaben „A“, dann zum Buchstaben „B“ etc. Dies bedeutete, dass die Verfasser immer alle Einträge im gesamten Urfehdebuch X nach „ihren Buchstaben“ absuchen mussten - eine sehr zeitraubende Angelegenheit. Um dies zu vereinfachen, kennzeichnete derjenige Schreiber, mit dessen Buchstaben alle Einträge der entsprechenden Seite erfasst waren, diese Seite mit einem „x“. Die Verfasser der nachfolgenden Buchstaben wussten so, welche Seiten sie nicht mehr anschauen mussten, was die Arbeit stark vereinfachte.

Die „o“ dürften zeitnah mit den Einträgen im Urfehdebuch X entstanden sein, also gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Damals war das Urfehdebuch X bereits in seinem heutigen Umfang gebunden gewesen. Einzig das Personenverzeichnis kam, wie erwähnt, erst später dazu. Die Bedeutung der „o“, welche - wie übrigens auch die „x“ - nur in diesem Urfehdebuch X vorkommen, muss Gegenstand weiterer Forschung bleiben.

Das Urfehdebuch X widerspiegelt auch ein Stück Basler Zeitgeschichte. Die Einträge auf den ersten 13 Blättern des Urfehdebuches X, welche die Zeit von Januar 1563 bis Mitte 1564 abdecken, sind nämlich zahlenmässig gering, ausserdem mit Einträgen aus späteren Jahren durchmischt und formal mangelhaft. So fehlen beispielsweise vielfach die Merkmale des Turnlösebuchhaltungssystems. Während dieser Zeit konnte also anhand des Urfehdebuches X keine Turnlöse abgerechnet werden. Grund für diese Vorkommnisse war ein Pestzug, welcher Basel in den Jahren 1563 und 1564 heimsuchte, viele Todesopfer forderte und auch das öffentliche Leben und damit das Urfehdedwesen beeinträchtigte. Das Urfehdebuch X enthüllt also, so könnte zusammenfassend festgehalten werden, ganz unterschiedliche Aspekte zum Basler Alltag im späten 16. Jahrhundert.

4. Anhang: Übersicht über die Schreiberhände im Urfehdebuch X

Schreiberhand	Buchstabe des Verzeichnisses
A	A, B, C, D, F, G
B	E
C	H (Spalten 1 + 2)
D	H (Spalte 3), J (Spalte 2), K, L, M, N, O
E	H (Spalte 4), J (Spalte 1)
F	P - Z

Schreiberhand		Fol. in StaBS Ratsbücher O 10	Inhalt
Nr.	Name		
A. Blätter 1 bis 13			
S1	Niclaus Im Hoff, Notarius	- 1r, 1v, 2r, 2v, 6r, 7r, 7v, 10r, 11r - 5 v	- Urfehdeprotokolle - Entwurf Urfehdeprotokoll
S2		- 3r, 3v	- Protokolle von Aussagen Beschuldigter
S3		- 4r, 4v - 13r, 13v	- Protokoll einer Beschuldigtenaussage - Protokoll eines Schuldbekenntnisses
S4	Hermann Langbaum, Notarius (vermutlich Untergebener Im Hoff's: StaBS Ratsbücher O 9, fol. 201v.)	- 5r	- Urfehdeprotokolle
S5		- 7v (Nachtrag) - ohne Folierung (nach 13v)	- Späterer Nachtrag am Rand - Titel „Erllicher gfangnen bekindntnus“
S6		- 8r, 8v, 9r	- Urfehdeprotokolle (Schrift: vermutlich 18. Jahrhundert)
B. Blätter 14r bis 111v			
S1	Niclaus Im Hoff, Notarius	- Alle Blätter ausser den untenstehenden und - fol.32 a v (rechte Seite)	- Urfehdeprotokolle - Entwurf eines Urfehdeprotokolls und Kalkulation
S7	Substitut	- 22r/v (Nachtrag) - 32a r/v (32a v: nur linke Seite)	- Späterer Nachtrag am Rand - Entwürfe von Urfehdeprotokollen

S8		- 33v - 34v	- Urfehdebrief
S9		- 50v - 51r	- Urfehdebrief
S10	Felix Meyger	- Auf fol. 99r geklebter Nachtrag	- Aufgeklebte Zetteleinlage
S11		- 102v - 104r	- Urfehdebrief
S12	Johann Strosser, Notarius (Nachfolger von Niclaus Im Hoff)	- 109r - 111v	- Urfehdeprotokolle

5. Quellen- und Literaturverzeichnis

5.1. Quellenverzeichnis

5.1.1. Handschriftliche Quellen

Staatsarchiv Basel-Stadt:

Adelsarchiv E 1 1555.7.29

Jahrrechnungen der Stadt Basel: Finanz H 105.1, H 109.1, H 122.1, H 124.1 und H 125.1

Öffnungsbuch IX

Privatarchive: PA 355 C 57, C 258 und C 490

Urfehdebücher: Ratsbücher O 1 bis O 42

Urkundenbuch VII

5.1.2. Gedruckte Quellen

Platter, Felix: In: Fechter, Daniel Albert (Hg.): Thomas Platter und Felix Platter zwei Autobiographien. Ein Beitrag zur Sittengeschichte des XVI. Jahrhunderts. Basel 1840.

Schnell, Johannes: Rechtsquellen von Basel. Stadt und Land. Basel 1856 (Erster Teil) und 1865 (Zweiter Teil).

Zwinger, Theodor: Methodus apodemica in eorum gratiam, qui cum fructu in quocunq; [sic!] tandem vitae genere peregrinari cupiunt. Basel 1577.

5.2. Sekundärliteratur

Blauert, Andreas: Das Urfehdewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Tübingen 2000.

Boockmann, Andrea: Urfehde und ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen. Göttingen 1980.

Brenner, Ernst: Rückblick auf die Entwicklung des Gefängnis- [sic!] und Strafwesens in Basel. Basel 1891.

Burckhardt-Werthemann, Daniel: Häuser und Gestalten aus Basels Vergangenheit. Basel 1925.

Bührlen-Grabinger, Christine: Urfehden im Ermstal. Von Stadt und Amt Urach, von ausseramtlichen Orten und vom Forst aus den Jahren 1440 bis 1584. Metzingen 1991.

Dies.: Urfehden für den Raum Pforzheim. Württembergische Quellen zur Kriminalitäts-geschichte 1416-1583. Pforzheim 2003.

Egger, Franz: Zeichen der Macht - Macht der Zeichen: Visualisierung obrigkeitlicher Ordnung im 18. Jahrhundert: der Basler Oberstknecht und seine Amtsstäbe. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 102 (2002), S. 159-190.

Ebel, Wilhelm: Die Rostocker Urfehden. Untersuchungen zur Geschichte des Deutschen Strafrechts. Rostock 1938.

Engesser, Michael: Wilhelm Tell zu Haft in Basel. Der Stand des örtlichen Gefängnis-wesens um die Mitte des 16. Jahrhunderts, untersucht anhand von Urfehde-protokollen aus der Zeit von 1550 bis 1560. Lizentiatsarbeit. Reinach 2003.

- Fechter, Daniel Albert: Topographie mit Berücksichtigung der Kultur- und Sitten-geschichte. In: Basler Historische Gesellschaft (Hg.): Basel im vierzehnten Jahrhundert. Geschichtliche Darstellungen zur fünften Säcularfeier des Erd-bebens am S. Lucastage 1356. Basel 1856, S. 1-146.
- Fischer, Andreas: Mauern, Schanzen, Tore. Basels Befestigungen im Wandel der Zeit. Basel 2007.
- Fuchs, Robert: Art. Pergament. In: Lexikon des gesamten Buchwesens Bd. V. Stuttgart 1999, S. 588f.
- Grotefend, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 2007.
- Grun, Arnold Paul: Schlüssel zu alten und neuen Abkürzungen. Wörterbuch lateinischer und deutscher Abkürzungen des späten Mittelalters und der Neuzeit mit historischer und systematischer Einführung für Archivbenutzer, Studierende, Heimat- und Familienforscher u.a. Limburg/Lahn 1966.
- Haffner, Walter: Der Stadt Zürich geschworene Urfehden im Rahmen der spätmittel-alterlichen Friedenswahrung und des städtischen Strafvollzugs. Lizentiatsarbeit der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich. Künsnacht 1986.
- Hagemann, Hans-Rudolf: Basler Rechtsleben im Mittelalter. Basel/Frankfurt a.M. 1981 (Bd. I: Strafrechtspflege) und 1987 (Bd. II: Zivilrechtspflege).
- Ders.: Die Rechtsgutachten des Bonifacius Amerbach. Basler Rechtskultur zur Zeit des Humanismus. Basel/Frankfurt a.M. 1997.
- Ders.: Die Rechtsgutachten des Basilius Amerbach. Basler Rechtskultur zur Zeit des Humanismus II. Basel 2001.
- Ders.: Vielschichtiges Recht. Zivilrechtspflege im neuzeitlichen Basel. Basel 2009.
- Hunziker, Rose: Felix Platter als Arzt und Stadtarzt in Basel. Zürich 1938.
- Karcher, Johannes: Felix Platter. Lebensbild des Basler Stadtarztes, 1536-1614. Basel 1949.
- Lötscher, Valentin: Der Henker von Basel. In: Basler Stadtbuch (1969), S. 74-114.
- Meier, Eugen A.: Basel einst und jetzt. Der Wandel des Basler Stadtbildes im Lauf der Zeit. Basel 1993.
- Metzger, Karl: Die Verbrechen und ihre Straffolgen im Basler Recht des späteren Mittelalters. 1. Teil: Die Verbrechen und ihre Straffolgen im allgemeinen. Basel 1931.
- Mommsen, Karl: Die ältesten Ratsbücher. In: Jahresbericht des Staatsarchivs Basel-Stadt (1963), S. 31-41.
- Ritter, Gerold: Lector. Transkription von mittelalterlichen Quellentexten computer-gestützt üben. Ein Unterrichtsprogramm für angehende HistorikerInnen. Lizentiatsarbeit der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich. Bühler/Zürich 1992.
- Saar, Stefan Chr.: Art. Urfehde. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. V. Berlin 1998, Sp. 562-570.
- Stachelin, Andreas: Die Geschichte des Staatsarchivs Basel. Von den Anfängen bis zur Ära Rudolf Wackernagel. Basel 2007.
- Sturm, Heribert: Unsere Schrift. Eine Einführung in die Schriftkunde. Neustadt an der Aisch 2005.
- Tschudin, Peter F.: Schweizer Papiergeschichte. Basel 1991.
- Vettori, Arthur: Finanzhaushalt und Wirtschaftsverwaltung Basels (1689-1798). Wirtschafts- und Lebensverhältnisse einer Gesellschaft zwischen Tradition und Umbruch. Basel 1984.

Wackernagel, Rudolf: Geschichte der Stadt Basel. 3 Bde. in 4 Teilen. Basel 1907-1924.

6.3. Mündliche Fachauskünfte

Interview mit Brigitte Heiz Schröder, Bestandserhaltung, Staatsarchiv Basel-Stadt vom 6. Juli 2016.

Interview mit Dr. Sara Janner, wissenschaftliche Mitarbeiterin Handschriften und Drucke an der Universitätsbibliothek Basel vom 21. April 2016.